

Gesetz

vom ...

zur Änderung der Organisation der öffentlichen Spitaleinrichtungen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 3

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
3. Der Staatsrat ernennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

Art. 11 Abs. 1

1. Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier vom Staatsrat ernannt, auf Vorschlag des Wahlausschusses, der in den Artikeln 11a und 11b dieses Gesetzes geregelt ist.

Art. 11a (neu) Wahlausschuss

a) Einsetzung und Arbeitsweise

1. Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern des Grossen Rats, zwei Mitgliedern des Staatsrats, worunter die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des

Verwaltungsrats der Einrichtung oder, in deren oder dessen Abwesenheit, einem andern Mitglied des Verwaltungsrats.

2. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat eine Staatsrätin oder ein Staatsrat. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.
3. Die vier Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rats ernannt. Ihre Vergütungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 11b (neu) Verfahren

1. Bei einer Vakanz im Verwaltungsrat und einer Gesamterneuerung des Verwaltungsrats prüft der Wahlausschuss die Kandidaturen auf die Fachkenntnisse, die Erfahrung und die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.
2. Er übermittelt der Ernennungsbehörde seinen Vorschlag mit je einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten pro Vakanz.
3. Lehnt die Ernennungsbehörde den unterbreiteten Vorschlag ab, so schlägt ihr der Wahlausschuss eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vor, die oder der die Anforderungen erfüllt.

Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c

- [². Die Delegation umfasst:]
- b) eine Person als Vertretung der Ärzteschaft;
 - c) eine Person als Vertretung des Personals.

Art. 2

Das Gesetz vom 5. Oktober 2006 über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (SGF 822.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 1 und 3

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- ³ Der Staatsrat ernennt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt.

Art. 12 Abs. 1

1. Drei Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier vom Staatsrat ernannt, auf Vorschlag des Wahlausschusses, der in den Artikeln 12a und 12b dieses Gesetzes geregelt ist.

Art. 12a (neu) Wahlausschuss

a) Einsetzung und Arbeitsweise

1. Es wird ein Wahlausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, dem Grossen Rat und dem Staatsrat Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern des Grossen Rats, zwei Mitgliedern des Staatsrats, worunter die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats der Einrichtung oder, in deren oder dessen Abwesenheit, einem andern Mitglied des Verwaltungsrats.
2. Den Vorsitz des Wahlausschusses hat eine Staatsrätin oder ein Staatsrat. Im Übrigen richten sich die Organisation und die Arbeitsweise des Wahlausschusses nach den Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates.
3. Die vier Mitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden vom Büro des Grossen Rats ernannt. Ihre Vergütungen richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

Art. 12b (neu) Verfahren

1. Bei einer Vakanz im Verwaltungsrat und einer Gesamterneuerung des Verwaltungsrats prüft der Wahlausschuss die Kandidaturen auf die Fachkenntnisse, die Erfahrung und die zeitliche Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten.
2. Er übermittelt der Ernennungsbehörde seinen Vorschlag mit je einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten pro Vakanz.
3. Lehnt die Ernennungsbehörde den unterbreiteten Vorschlag ab, so schlägt ihr der Wahlausschuss eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vor, die oder der die Anforderungen erfüllt.

Art. 15 Abs. 2 Bst. c

- [². Die Delegation umfasst:]
- c) eine Person als Vertretung des Personals.

Art. 3

1. Die HFR-Verwaltungsratsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, behalten dieses, bis ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt werden können.
2. Die FNPG-Verwaltungsratsmitglieder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bleiben für den Rest der laufenden Amtsperiode im Amt. Bei vorzeitiger Kündigung werden sie nicht ersetzt, solange der Verwaltungsrat noch mindestens sieben Mitglieder zählt. In der Folge werden sie gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes ernannt.

Art. 4

1. Dieses Gesetz unterliegt dem Gesetzesreferendum. Es unterliegt nicht dem Finanzreferendum.
2. Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.